



Reinhold Schöttler
Waldecker Str. 33

34508 Willingen (Upland)

Gmund, den 18. Februar 2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Hopperrn / Ritzhagen", 34508 Willingen (Upland)

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags von Herrn Reinhold Schöttler vom 18.2.2010 die Erlaubnis Am Hopperrn / Ritzhagen des DHV vom 24.06.2004 hinsichtlich der Auflagen und Flächen wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern Flur 19 Flurstücke 5, 4, 58/3 Starts und Landungen, Gemarkung Am Hopperrn mit Hangstarts in Richtung Ost und Südost.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Flugschule hat durch genaue Einweisung der Flugschüler dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
2. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
5. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z.B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
6. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen ect. sind nicht zulässig.
7. Die betroffenen Grünlandgrundstücke sind in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Landwirte möglich.

8. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebs dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.
9. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.
10. Es dürfen keine Windschleppstarts auf den bezeichneten Flächen erfolgen.
11. Die Pumpenanschlüsse der Beschneiungsanlage müssen mit geeignetem Material gepolstert werden.
12. Starts oberhalb des Weges auf der Skischneise (Höhendifferenz 110 m) dürfen dann durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
A) Für die Nutzung der Wiese liegt eine Genehmigung vor. B) Die Gemeinde Willingen stimmt der Absicherung des Weges mit einem Streckenposten zu. C) Starts und Ausbildungsbetrieb nur bei Wind mit weniger als 15 km/h (turbulenzfrei). D) Keine Starts bei Seiten- und Rückenwind. E) Der unterhalb verlaufende Weg wird mit einem Streckenposten so abgesichert, dass keine Gefahr für Personen und Sachen durch startende Gleitschirmflieger besteht. F) Bei Ausbildungsbetrieb müssen sowohl am Start als auch am Landeplatz jeweils Fluglehrer anwesend sein. Die Witterungsbedingungen müssen geeignet sein.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 21.10.2003 wurde für die Flugschule Reinhold eine Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 17.04.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO bereits am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.06.2003 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Ebenso wurde mit Schreiben vom 17.04.2003 die Gemeinde Willingen über den Zulassungsantrag informiert. Mit Schreiben vom 12.06.2003 stimmte die Gemeinde einer Nutzung des Geländes zum Flugbetrieb unter Auflagen zu. Mit Datum vom 11. Mai 2004 teilte uns die Gemeinde Willingen mit, dass für die Verlängerung der Erlaubnis keine erneute Befristung erforderlich ist.

Das Gelände „Am Hopporn / Ritzhagen“ wurde am 8. September 2008 durch den DHV besichtigt. Dabei wurde überprüft, ob Ausbildungsbetrieb und Starts auch oberhalb des Weges auf der Skipiste möglich sind.

Mit Datum des 18.2.2010 beantragte Reinhold Schöttler die Erweiterung der Erlaubnis. Dem Antrag konnte stattgegeben werden. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung auf einem bestehenden Fluggelände. Auflagen hinsichtlich Flugsicherheit wurden festgelegt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb